

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Hafenanlagen und des Wasserwanderrastplatzes
in der Gemeinde Born a. Darß**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 351); der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Born a. Darß vom 18.12.2025 die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung der Hafenanlagen und des Wasserwanderrastplatzes (nachfolgend Hafen genannt) der Gemeinde Born a. Darß werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet bestimmt durch die Gemeinde Born a. Darß umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlage 1. Seine Grenzen entsprechen den Grenzen, die die Hafenbehörde gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBI. M-V 2006, 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBI. M-V 2018 S. 2) kennzeichnet und bekannt gemacht hat.

**§ 2
Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegeld (§ 7)
- Wasserentnahmegergebühren (§ 8)
- Stromentnahmegergebühren (§ 9)
- Slipgebühren (§ 10)
- Duschgebühren (§ 11)

**§ 3
Berechnungsgrundlage**

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zugrunde gelegt und diese auf volle Meter entsprechend auf- oder abgerundet.
- (2) Das Liegegeld wird in der Regel nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Bei den Wasser- und Stromabnahmegergebühren erfolgt die Abrechnung jeweils nach Abnahmemengen und bei den Slip- und Duschgebühren nach der Anzahl der Nutzungen.

(4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge, Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, enthalten diese.

§ 4 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Born a. Darß zu zahlen.

(4) Die Gebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren ist zahlungspflichtig:

- wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen.

Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(2) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

(3) Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Gemeinde Born a. Darß eingesetzt werden,
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Fahrzeuge der DGzRS, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
6. Schiffe, die den Hafen zwecks medizinischer Nothilfe anlaufen, für den Zeitraum der Hilfeleistung, max. jedoch 24 Stunden,
7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
8. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
9. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Born a. Darß anlaufen
10. Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung.

§ 7 Liegegeld

(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt für eine vorübergehende Nutzung

| | bis 5 Meter insgesamt einmalig | jeder zusätzliche Meter |
|--|--------------------------------------|----------------------------|
| Tageslieger je Tag | | |
| Wasserfahrzeuge einschließlich Gewerbe & Sportboote > 10 Meter | 8,00 € | 2,20 € |
| Dauerlieger (150 Tage) | | |
| Wasserfahrzeuge bis einschließlich 10 Meter | 219,75 € | 43,95 € |
| Wasserfahrzeuge Gewerbe & Sportboote > 10 Meter | | 89,95 € |
| Fahrgastschiffe je Tag | | |
| Sommer 01.04.-31.10. | 0,90 € | |
| Winter 01.11.-31.03. | 0,33 € | |

**§ 8
Wasserentnahmegergebühren**

(1) Für die Entnahme von Trinkwasser an den Versorgungssäulen wird eine Gebühr in Höhe von 2,87 € je 100 l Trinkwasser erhoben.

(2) Für Fahrgastschiffe und andere Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Wasserverbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

**§ 9
Stromentnahmegergebühren**

(1) Der Anschluss an die Energieversorgung ist mit einer Gebühr von 0,86 € je kWh zu vergüten.

(2) Für Fahrgastschiffe und andere Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Stromverbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

**§ 10
Slipgebühren**

Für die Benutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang (Einsetzen und Aufholen) eine Benutzungsgebühr von 22,00 € zu zahlen.

**§ 11
Duschgebühren**

Für die Benutzung der Duschen ist je Duschvorgang eine Benutzungsgebühr von 4,50 € zu zahlen.

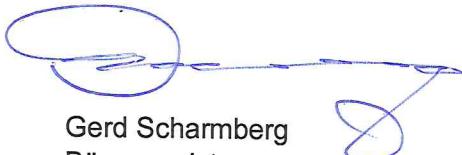
**§ 12
Übergangsregelungen**

Soweit Hafengebühren für die Zeiträume nach in Kraft treten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Hafengebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 07.06.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Born a. Darß, den 19.12.2025



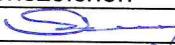
Gerd Scharberg
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

| | Datum | Namenszeichen |
|--------------------|----------|--|
| veröffentlicht am: | 23.12.25 |  |



auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de